Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow
öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 4. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde

Federführend:	*Datum*
Bau- und Ordnungsamt	10.06.2021
Bearbeitung:	*Vorlage-Nr.*
Dagmar Neubert	VO/GV 17/21/036

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	29.06.2021	Ö

Sachverhalt
Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 eine 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 15.06. bis 07.09.2021 statt. Innerhalb der Auslegungsfrist kann auch durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Entwurf liegt dem Bürgermeister und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes www.region-seenplatte.de eingesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:
1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien – hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:
<u>Änderung der Ausschlusskriterien:</u>

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))
- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

Änderung der Restriktionskriterien:
- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

Im vorherigen Entwurf war der bestehende Windpark nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Ein kleiner Teil des seinerzeit geplanten Eignungsgebietes „Kletzin-2“ (südlich von Ückeritz) lag auf dem Gebiet der Gemeinde Siedenbrünzow. In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde wurde durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben. Die Abwägung ist ebenfalls beigefügt.

Im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung ist auf dem Gebiet der Gemeinde Siedenbrünzow das Eignungsgebiet Nr. 1 „Siedenbrünzow“ mit 58 ha im Bereich nördlich der Ortslage Siedenbrünzow – eine Fläche zwischen den bestehenden Windparks Kletzin und Siedenbrünzow - ausgewiesen (siehe Übersichtskarten). Die Fläche liegt auf dem Gebiet beider Gemeinden. Diese Fläche wird erstmalig ausgewiesen. Der bestehende Windpark Siedebrünzow, der durch entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde planerisch festgesetzt wurde, wird nicht als Eignungsgebiet dargestellt.
Begründung für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung ist der ebenfalls beigefügten Potentialflächenanalyse zu entnehmen.

In den umliegenden Gemeinden ist nur das Eignungsgebiet Nr. 2 „Utzedel“ mit 120ha südöstlich von Utzedel ausgewiesen.

(Nach dem derzeit wirksamen Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 ist nur der bestehende Windpark Siedenbrünzow-Kletzin als Windeignungsgebiet ausgewiesen.)

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.
Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.
Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung nimmt den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.

Folgende Anregungen werden geltend gemacht:
-
-
-

Finanzielle Auswirkungen
Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuereinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

Anlage/n

1	Kartenauszüge (öffentlich)
2	Ausschluss - und Restriktionskriterien (öffentlich)
3	Potenzialflächenanalyse Siedenbrünzow (öffentlich)
4	Abwägung Stellungnahme Siedenbrünzow (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung

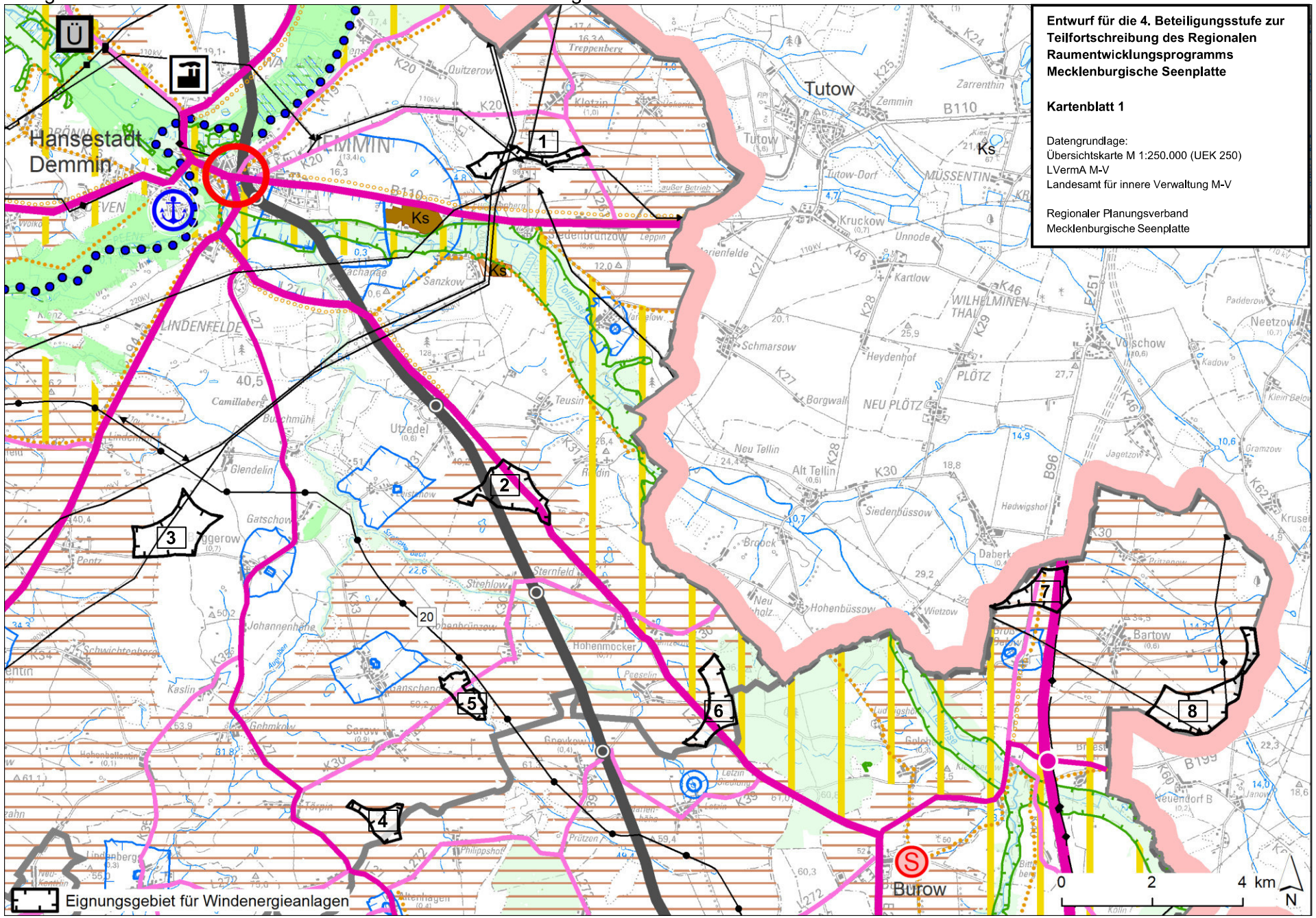

1) Eignungsgebiet Nr. 1 Siedenbrünzow

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 1 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.

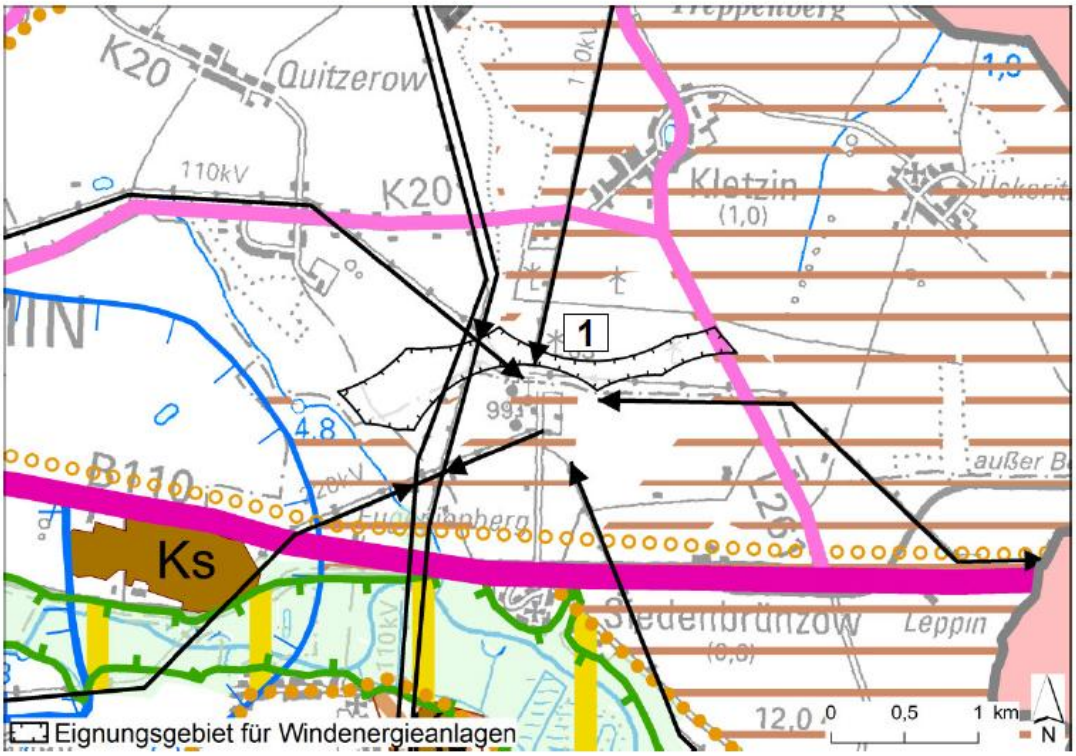

Kriterien für Ausschlussgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):
(h) *= „harte" Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;*
(w) *= „weiche" Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;*

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** und weiterer 600 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich **(h)** einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** sowie weiterer 400 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald ≥ 10 ha **(w)**
- Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotope ≥ 5 ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**

Kriterien für Restriktionsgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ≥ 5 ha
- Landschaftsschutzgebiete
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

2. Siedenbrünzow

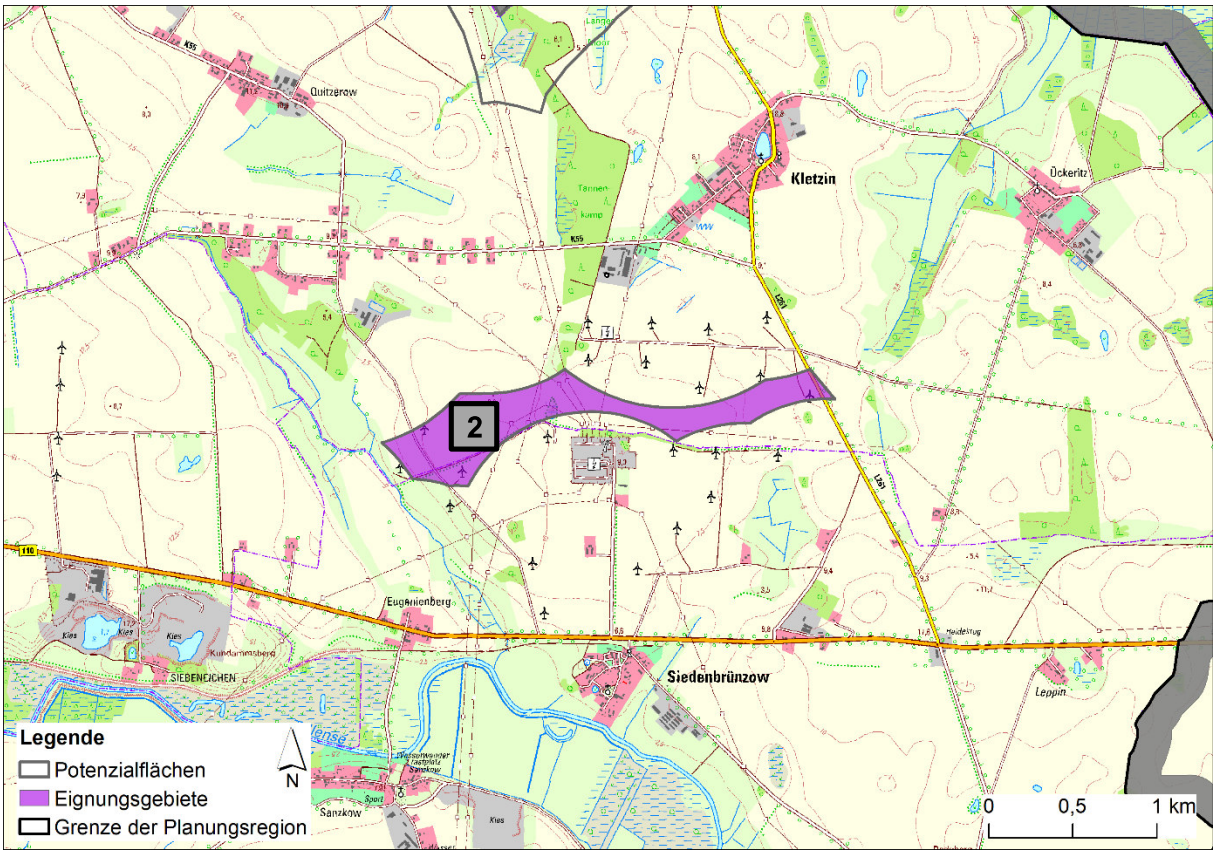

Gesamtgröße der Potenzialfläche: 58 ha
davon Ausweisung als Eignungsgebiet: 58 ha

Die Potenzialfläche befindet sich südlich der Potenzialfläche Kletzin zwischen den Ortslagen Kletzin und Siedenbrünzow. Mittig der Potenzialfläche befindet sich ein Umspannwerk zu dem mehrere Hochspannungsleitungen führen.

Die Potenzialfläche deckt sich größtenteils mit einer Potenzialfläche, die bereits im RREP MS 2011 als Eignungsgebiet ausgewiesen und mit Windenergieanlagen bebaut ist. Es liegt eine Vorbelastung der Fläche durch bereits bestehende Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen vor.

Im Süden der Fläche befindet sich derzeit noch ein Wohnhaus in weniger als 800 m Entfernung, welches als Kompensationsmaßnahme für Repowering bestehender Windenergieanlagen im Gebiet beseitigt wird.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die gesamte Fläche als Eignungsgebiet aus.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011
dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte
- nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Anzeigeart wechseln

Blanke Meier Evers - Rechtsanwälte Anzeigen

Einlassungen von Stellungnehmern: Blanke Meier Evers - Rechtsanwälte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Nr.: 639 Blanke Meier Evers - Rechtsanwälte Ident.-Nr.: 633	Entwurf für 3. Beteiligungsstufe Eignungsgebiete	wir vertreten die rechtlichen Interessen der Gemeinde Siedenbrünzow, Goethestraße 43, 17109 Demmin (Amt Demmin Land); eine Vollmacht finden Sie in der Anlage. Wir möchten uns für unsere Mandantin zur Veränderung der Eignungsgebietskulisse und die Inhalte des Programmsatzes 6.5 (5) „Eignungsgebiete Windenergieanlagen“ äußern. Bereits im RROP MS 1998 findet sich ein Eignungsgebiet Siedenbrünzow, das auch im aktuell gültigen Plan aus dem Jahr 2011 übernommen wurde. Auch in den Entwürfen aus der 1. und 2. Beteiligungsrunde war die Fläche als Eignungsgebiet Nr. 1 Siedenbrünzow vorgesehen. Im Bereich der Satzung sind elf Windenergieanlagen vorhanden und durch die Festlegung von Sondergebieten planerisch gesichert. Nach der aktuellen Fassung des entworfenen RREP soll das Eignungsgebiet entfallen Begründet wird dies mit dem Argument, dass es sich nicht in das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept einpassen würde, insbesondere würden die Abstände von 1.000 m zu Wohngebieten nicht eingehalten bzw. unterschritten, zudem befänden sich im südlichen Bereich des Eignungsgebietes Hors-/Nistplätze von Großvögeln. Aus der Dokumentation wird deutlich, dass die Abwägung unter Beachtung des Gegenstromprinzips aus § 1 Abs. 3 ROG erfolgt sein sollte. Diese Abwägung ist misslungen. 1. Beseitigung des bestehenden Eignungsgebiets Ersichtlich ist, dass der Planungsverband außer Acht gelassen hat, dass hier ein aktives Wegplanen des bestehenden Eignungsgebiets erfolgt. Ob ein solches Vorgehen bereits entschä-	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt zu 1. Mit der Teilfortschreibung Windenergie nimmt der Regionale Planungsverband als Plangeber eine vollständige Überplanung der gesamten Region vor. Dies erfolgt anhand eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, das den methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich (u.a. Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11)) entsprechen muss. Dabei ist der gesamte Planungsraum anhand der mit dem Konzept festgelegten Kriterien zu prüfen, unabhängig von bisherigen Festsetzungen im derzeit rechtsgültigen RREP MS 2011. Das Gegenstromprinzip verpflichtet den Regionalen Planungsverband als Planungsträger nicht, einen Bebauungsplan in dem Sinne zu beachten, dass die Fläche auch im RREP für Windenergie ausgewiesen werden muss. Vielmehr muss er unter Berücksichtigung seines eigenen Planungskonzeptes abwägend entscheiden, wie er mit dem Bebauungsplan der Gemeinde im Rahmen der Regionalplanung umgehen möchte. D.h. der Bebauungsplan ist durch den Regionalen Planungsträger grundsätzlich auch „wegwägbar“. Insbesondere in dem Fall, dass die Gebietsfestlegung im Bebauungsplan nicht (mehr) mit den harten oder weichen Tabukriterien des aktuellen regionalen Planungskonzeptes vereinbar ist, sprechen gute Argumente dafür, dass der Regionale Planungsträger die Bebauungsplanung nicht positiv berücksichtigen muss bzw. darf. Denn insbesondere in diesen

digungsrechtliche Folgen für die Gemeinde auslöst ist jedenfalls umstritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Frage bislang „offen“ (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013, 4 CN 2.12). Insoweit könnten sich Entschädigungsansprüche der Gemeinde stellen, die jedenfalls in die Abwägung eingestellt werden müssten. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Selbst wenn entsprechende Entschädigungsansprüche nicht bestehen, ist selbstverständlich der Umstand des Entfalls der Möglichkeit der Planung von Windenergienutzung im Gebiet in die Abwägung einzustellen (Schmitz/Haselmann, NVwZ 2015, 846 (851)). Es muss in Rechnung gestellt werden, dass die Windenergienutzung bis zum Wegplanen besonders privilegiert war und zwar nicht nur gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern auch gern. § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB. Auch das ist ersichtlich nicht erfolgt. Hier wäre insbesondere zu würdigen, dass eine unmittelbare Durchsetzungskraft der Raumordnung im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Siedenbrünzow" aus dem Jahr 2011) nicht erfolgen kann.

2. Schematische Anwendung der Tabukriterien

Zudem ist die Abwägung statisch und schematisch. Allein der Umstand, dass das bestehende Eignungsgebiet gegen Restriktionskriterien verstößt, zeigt nicht den Umstand des Wegfalls. In der Abwägung wird außer Acht gelassen, dass die Setzung der Abstände und der Restriktionsbereiche selbst der Abwägung bedürfen. Insoweit wäre hereinzustellen, dass diese neuen Abstände zu einem erheblichen Eingriff in die bestehenden Nutzungen führen. Vor dem Hintergrund der in Siedenbrünzow Vorgefundenen Situation ist allerdings unklar, warum ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten erforderlich ist und welche konkreten Konflikte mit Großvögeln bestehen. Vielmehr sind diese Abstände anzupassen.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht plastisch festgehalten (Urt. v. 24.01.2008 - 4 CN 2.07):
„... das schematische Beibehalten eines Abstands von 1 000 m zu vorhandenen Siedlungsflächen ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten“ ist nicht gerechtfertigt, wenn „beispielsweise bereits eine Sonderbaufläche für die Windener-

Fällen besteht die Gefahr, dass der Plangeber ansonsten sein Planungskonzept unterläuft, obwohl er eigentlich zur konsequenten Anwendung verpflichtet ist und hiervon nicht willkürlich abweichen darf.

Das im RREP MS 2011 festgelegte Eignungsgebiet Siedenbrünzow entspricht nicht dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Insbesondere wird der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten. Deshalb wird es nicht erneut als Eignungsgebiet ausgewiesen. Durch den Abriss eines Einzelhauses wird jedoch ein Eignungsgebiet neu bei Siedenbrünzow in den Entwurf aufgenommen. Die außerhalb des neuen Eignungsgebietes bereits errichteten Windenergieanlagen haben für die Dauer ihrer Nutzung Bestandsschutz.
Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nach Stand der Technik aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte“ Tabuzone einzuordnen.
Für die Bestimmung des immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen Abstandes zu den oben genannten Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sind Höhe, Anzahl und Typ der Windenergieanlagen bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Deshalb macht der Plangeber bei der Bestimmung der aus dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme und

gienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist.“

Exakt die gleiche Situation besteht vorliegend, ohne dass sich der Planungsträger ersichtlich seiner Aufgabe der abwägenden Begründung der Restriktionskriterien bewusst wird. Es gibt einen massiven Eingriff in den Windenergieanlagenbestand und nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich ist der Bestand über die Bauleitplanung der Gemeinde gesichert, in den durch die Raumordnung eingegriffen wird. In gleicherweise hat jüngst das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Besch, v. 09.02.2017 - 1 MB 4/16) ein schematisches Beibehalten der Auswahlkriterien für die Eignungsgebiete kritisiert. Bezüglich der „(häufigeren) „weichen“ Tabukriterien bedarf es eines nachvollziehbaren Abwägungsprozesses“, der fehlt, wenn der Planungsträger ohne die Auswirkung der Anwendung des Kriteriums zu betrachten, strikt daran festhält. Die Anwendung des Kriteriums reicht nicht aus, sondern die Wirkung der Anwendung muss die abwägende Setzung des Kriteriums rechtfertigen. Aber die letztlich von den benannten Kriterien angesprochenen Belange (Artenschutz und Schutz der Wohnbevölkerung vor Wirkungen der Anlagen) rechtfertigen in Siebenbrünzow den Eingriff nicht, denn es gibt keine der Gemeinde bekannten Konflikte. Die Begründung des Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Siedenbrünzow“ (S. 4) führt dazu aus:
„Der vorhandene Windpark hält trotz der relativ geringen Abstände zu Einzelgebäuden und Siedlungen von teilweise nur 350 m aufgrund technischer Verminderungsmaßnahmen die schall- und schattenimmissionsbedingten Richtwerte ein.
Eine konsequente Anwendung der landesplanerischen Abstandskriterien zu Wohnhäusern und Siedlungen von 800 bzw. 1.000 m bei WEA > 100 m würde, trotz immissionsschutzrechtlicher Zulässigkeit des vorhandenen Windparks, zur vollständigen Nichteignung des Eignungsgebietes führen. Dies entspräche weder den verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung, noch der Vorgabe des Bundes und der EU, fossile bzw. atomare Energieträger durch die Nutzung regenerativer Energieformen zu ergänzen bzw. langfristig zu ersetzen.“

Zu dieser Entscheidung steht die Gemeinde nach wie vor. Es wird aber unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung von vornherein für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommenden „harten“ Tabuzone von der ihm obliegenden Befugnis zur Typisierung Gebrauch. Als Maßstab für die Reichweite der Tabuisierung wird von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen und das Zweifache der Gesamthöhe von 400 m Abstandspuffer als „harte“ Tabuzone eingeordnet.
Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Plangebers, um die oben aufgeführten Gebiete einschließlich des 400 m Abstandspuffers als „harter“ Tabuzone einen daran angrenzenden weiteren Abstandspuffer von 600 m als „weiche“ Tabuzone vorzusehen, hat sich der Plangeber vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Dem Plangeber ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Einzelfall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Plangeber aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 600 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird durch den zusätzlichen Abstandspuffer von weiteren 600 m zu den oben genannten Gebieten gemäß BauNVO der Schutzabstand auf insgesamt 1000 m – differenziert nach 400 m „hart“ und 600 m „weich“ - festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Plangebers unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m.
Die obigen Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für bestehende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche

nicht deutlich, warum der neue Entwurf des RREP das anders gewichtet. Es ist Aufgabe des Planungsträgers die Restriktionskriterien vor dem Hintergrund ihrer konkreten Auswirkungen auf den Planungsraum, das heißt insbesondere auf die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der Anlagenbetreiber und letztlich und ganz erheblich der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden, zu überprüfen. Das ist Kernaufgabe der Abwägung und der Auswahl der Eignungsgebiete. Eine valide Abwägung ist hier nicht ersichtlich.

3. Öffnungsklausel

Jedenfalls bleibt darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der planerischen Öffnungsklausel ersichtlich fehlerhaft ist. Insbesondere würde das für Gebiete, die sich nicht mehr in das Planungskonzept einpassen, eine sachgerechte Lösung bereitstellen. Insoweit möchte der Unterzeichner nur auf seinen Beitrag „Raumplanung im Bestand - Repowering von Windenergieanlagen“ (NordÖR 2018, 89 ff.) verweisen, hier ist ausführlich dargelegt, dass eine planerische Öffnungsklausel rechtmäßig ist; und die Öffnung der Konzentration planerisch sachgerechte Lösungen zur Erhaltung des Windenergieanlagenbestands ermöglicht. Dies hat jüngst das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg (Urt. v. 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16 - juris Rn. 83) festgehalten und so noch einmal bestätigt. Es führt aus:

„Zwar ist bei der Festlegung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG a.F. eine entsprechende Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum rechtlich ausgeschlossen. Es ist indes nicht erforderlich, dass sich die durch die Festlegung von Eignungsgebieten bewirkte Ausschlusswirkung auf das gesamte nicht als Eignungsgebiet festgelegte Plangebiet bezieht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. März 2003 (-4 C 4.02 -, juris Rn. 43) lediglich ausgeführt, dass Vorbehaltsgebiete bei der Feststellung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben werde, nicht als Positivausweisung berücksichtigt werden dürfen, weil sie keinen Zielcharakter haben und deshalb nicht sichergestellt ist, dass sich in ihnen die Windkraftnutzung durchsetzen kann. Dass ihre Festlegung neben derjenigen von Eignungsgebieten unzulässig wäre, ist dieser Entscheidung nicht zu entnehmen (vgl. ebenfalls Sächsisches OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 1

Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen sieht der Plangeber einen zusätzlichen Abstandspuffer von weiteren 400 m als „weiche“ Tabuzone vor, so dass zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen der Schutzabstand auf insgesamt 800 m festgelegt wird.
Das im RREP MS 2011 festgelegte Eignungsgebiet Siedenbrünzow unterschreitet mehrfach den "harten" Mindestabstand von 400 m.
Mit der Teilfortschreibung des RREP MS werden bestehende Bauleitplanungen bezüglich der Windenergienutzung nicht zwangsläufig ungültig. Jedoch muss die Gemeinde entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB ihre Planung den Zielen der Raumordnung anpassen.
Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ist sich dessen bewusst, dass bereits im RREP MS 2011 festgesetzte Eignungsgebiete oder bestehende Windenergieanlagen höhere Anforderungen an die Abwägung stellen. Jedoch ist diesen nicht ohne Weiteres Vorrang gegenüber anderen Flächen zu geben.
Der Regionale Planungsverband hat sich zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP MS ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, um damit der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Dies steht in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), mit denen die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt wurden. Jedes Ausschlusskriterium wurde umfassend begründet und im Interesse einer rechtssicheren Planung auf die gesamte Planungsregion angewendet. Die so ermittelten Eignungsgebiete stellen relativ konfliktarme Standorte zur Konzentration der Windenergieanlagen dar.

zu 2.
Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat sich zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen

D 10/06 -, juris). In seinem Beschluss vom 28. November 2005 (-4 B 66.05 -, juris Rn. 8) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass, wenn der Windkraft durch die Ausweisung von Vorranggebieten substanziell Raum gegeben werde, auch unbeplante „weiße" Flächen der Ausschlusswirkung nicht entgegenstünden, wobei diese Wirkung nicht auf den unbeplanten Flächen eintrete, da es insoweit an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung fehle (ebenso Blessing, in: Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, 1. Aufl. 2016, Rn. 259; Gatz, in: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auf. 2014, Rn. 163, 728). Nichts anderes gilt, wenn in einem Raumordnungsplan neben Eignungsgebieten auch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden sind, in denen die Ausschlusswirkung nicht gelten soll. “

Eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss ist nicht notwendig; es besteht die Möglichkeit aktiv Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Den Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot ist jedenfalls dann verfehlt, wenn der Planungsverband über die Flächen, die der gemeindlichen Bauleiplanung für die Windenergienutzung zur Regelung überlassen werden, abwägend nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG bestimmt wird. Das ist Kerngegenstand der Planung und nicht willkürlich. Der Vorwurf der Willkürlichkeit hängt in der Luft, wenn man diese dadurch beseitigt, dass man die Entscheidung über die Auswahl der Flächen erneut begründet.

Im Hinblick auf den in den Gebieten vorgefundenen Bestand erscheint es möglich (vgl. zum Abwägungsmaterial: Schmidt-Eichstaedt, ZfBR 2013, 369 (374 ff.), sachgerecht und vor dem Hintergrund der betroffenen Rechte von Betreibern, Grundstückseigentümern und Gemeinden nur sachgerecht entsprechende Lösungen zu wählen. An der rechtlichen Verträglichkeit bestehen keinerlei Bedenken. Auch eine Gefahr für die Konzentrationswirkung ergibt sich hier nicht. Vielmehr ergibt sich diese Gefahr, wenn man bei der Ersetzung der Weichentabukriterien restriktiv und unabgewogen in den vorhandenen Bestand eingreift, wie das zurzeit der Fall ist.

4. Verzicht auf Eignungsgebiet Nr. 2 Kletzin-2

der Teilfortschreibung des RREP MS ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, um damit der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Mit der Teilfortschreibung erfolgt eine vollständige Überplanung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Dabei hat er in einem 1. Arbeitsschritt zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterschieden und sich dadurch bewusst gemacht, bei welchen Kriterien er keinen Gestaltungsspielraum hat (harte Tabukriterien) und bei welchen er einen Gestaltungsspielraum hat (weiche Tabukriterien). In einem 2. Arbeitsschritt hat er diese harten und weichen Tabukriterien generelle Ausschlusskriterien auf die gesamte Planungsregion angewandt (Methode: „Weißflächenkartierung“). In einem 3. Arbeitsschritt hat der Plangeber die sich aus der Weißflächenkartierung ergebenden einzelnen Potenzialflächen einer flächenbezogenen Abwägung unterzogen. In dieser Abwägung hat er sich mit den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken fachlich und sachlich auseinandergesetzt Restriktionskriterien geprüft. In einem 4. Arbeitsschritt hat der Plangeber nachgewiesen, dass er der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben hat. Dies steht in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), mit denen die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt wurden. Die so ermittelten Eignungsgebiete stellen relativ konfliktarme Standorte zur Konzentration der Windenergieanlagen dar.
Das im RREP MS 2011 festgelegte Eignungsgebiet Siedenbrünzow entspricht nicht dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Insbesondere wird der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten. Deshalb wird es nicht verneut als Eignungsgebiet ausgewiesen. Ausschlusskriterien unterliegen nicht der Einzelfllprüfung im 3. Arbeitsschritt. Durch den Abriss eines Einzelhauses wird jedoch ein Eignungsgebiet neu bei Siedenbrünzow in den Entwurf aufgenommen. Die außerhalb des

Die Gemeinde lehnt die zusätzliche Ausweisung des Eignungsgebiets Kletzin-2 ab. Der ohnehin durch den vorhandenen Windpark stark belastete Landschaftsraum wird so überprägt. Die Windenergienutzung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ wird noch über Jahre hinweg den Bereich prägen. Die zusätzliche Ausweisung des Eignungsgebiets im nördlichen Gemeindegebiet führt vor diesem Hintergrund zu einer übermäßigen Belastung auch der planerischen Möglichkeiten der Gemeinde. Es ist nicht ersichtlich, dass die hier entstehende Belastung des Raums durch Windenergieanlagen in der Abwägung sachgerecht bewältigt wurde. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Eignungsgebiet Siedenbrünzow in die Gebietskulisse neu aufzunehmen ist. Dafür sind die Restriktionskriterien gesamträumlich anzupassen. Anderenfalls sind sie jedenfalls vor dem Hintergrund der damit verbundenen Eingriffe in den Bestand abwägend zu rechtfertigen. Das steht aus. Alternativ ist jedenfalls notwendig, dass es meiner Mandantin überlassen bleibt für die Zukunft der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet eigenverantwortlich zu entscheiden. Mit Willkürlichkeit hat das nichts zu tun, sondern der vorhandene Bestand ist ein sachgerechtes Abwägungskriterium für die Beibehaltung der Fläche, jedenfalls als sogenannte Weißfläche und damit als Gegenstand der gemeindlichen Bauleitplanung für die Windenergienutzung.

Insoweit geht die Gemeinde Siedenbrünzow davon aus, dass eine Anpassung der Raumordnungsplanung erfolgen wird und ihr die Möglichkeit bleibt, die Windenergie örtlich zu steuern und zu sichern.

neuen Eignungsgebietes bereits errichteten Windenergieanlagen haben für die Dauer ihrer Nutzung Bestandsschutz.
Der Regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass mit Einhaltung der Ausschlusskriterien entsprechend dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept nicht alle im RREP MS 2011 enthaltenen Eignungsgebiete Bestand haben. Die hier vorhandenen Windenergieanlagen haben weiterhin Bestandsschutz und können bis zum Ablauf ihrer Betriebsdauer weiterbetrieben werden.

zu 3.
Bei den Altgebieten aus dem RREP MS 2011, die nicht wieder als Eignungsgebiet ausgewiesen werden, stehen in den meisten Fällen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel“ zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Mit einer „planerischen Öffnungsklausel“ würde somit nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet werden. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig.
Der Regionale Planungsverband weist im Rahmen der Teilfortschreibung in Übereinstimmung mit Programmsatz 5.3(11) des LEP M-V keine Vorbehaltsgebiete, sondern Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aus. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3(12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG. Die hier entsprechend LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben sowohl Wirkung nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Insofern wird von § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG Gebrauch gemacht, indem die Gebiete zugleich die Wirkung von Vorranggebieten und Eignungsgebieten haben.

zu 4.
Nach aktuellen Daten des LUNG 2019 befindet sich das im Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung Windenergie des RREP MS aufgeführte potenzielle Eignungsgebiet Kletzin-2 im Abstandspuffer um Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln und damit im Ausschlussbereich für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Zudem wird wie bei Kletzin-1 auch bei Kletzin-2 der Mindestabstand zum neu aufzunehmenden Eignungsgebiet Siedenbrünzow unterschritten. Deshalb werden Kletzin-1 und Kletzin-2 im Ergebnis der Abwägung gestrichen.

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Blanke Meier Evers - Rechtsanwälte Anzeigen

Anzeigeart wechseln